

Merkblatt über die wesentlichsten Bestimmungen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Abiturprüfungen

§ 80 GSO Schriftliche Prüfung

"Die Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis eines der aufsichtführenden Lehrer verlassen; die Erlaubnis kann **jeweils nur einem Prüfling** erteilt werden. " (GSO § 80 (3)).

Verlässt ein Prüfling während der Prüfung vorübergehend den Prüfungsraum, **so hat er seine Arbeit einschließlich sämtlicher Entwürfe einem der aufsichtführenden Lehrer zu übergeben**. Auf dem **Deckblatt** der Arbeit wird an der dafür vorgesehenen Stelle (unten links) die Dauer des Austritts vermerkt, desgleichen **innerhalb der Arbeit** an der Stelle des letzten Eintrags. Die austretenden Schüler werden **durch die Saalaufsicht** auf einer **gesonderten Liste** festgehalten.

Gibt ein Schüler vorzeitig seine Arbeit ab, so ist darauf hinzuweisen, dass er unverzüglich das Schulhaus zu verlassen hat. Der **Zeitpunkt der Abgabe** ist auf dem **Deckblatt** seiner Arbeit zu notieren (unten links an der hierfür vorgesehenen Stelle). Dieser Eintrag entfällt bei vollem Ausschöpfen der Prüfungsdauer.

Die Prüflinge dürfen für alle Entwürfe und Reinschriften **nur Papier** verwenden, das vor Beginn jeder Prüfungsarbeit **mit dem Schulsiegel und einem Tagesstempel** versehen wurde. Das Papier hierfür wird von der Schule gestellt. Zusätzliche Bögen liegen bei der Aufsicht aus und werden den Prüflingen auf Verlangen ausgehändigt. **Sämtliche Entwürfe und Reinschriften müssen bei Beendigung der Prüfung abgegeben** werden. Auch die Aufgabenblätter (Aufgabenstellungen) werden abgegeben. Bei zugelassenen Behelfsmitteln dürfen keine zusätzlichen Einträge vorgenommen werden.

§ 88 GSO Unterschleif

Bedient sich ein Schüler **unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif)**, so wird die Arbeit abgenommen und mit 0 Punkten bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremden Vorteil unternommen werden.

Handys dürfen während der Abiturprüfungstermine weder ein- noch ausgeschaltet sowohl in den Prüfungsraum als auch in das Schulgebäude mitgenommen werden (KMS vom 04.04.2000)!

In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 **erst nach Abschluss der Prüfung** bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten zu bewerten und die Gesamtqualifikation entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Abiturzeugnis ist einzuziehen.

§ 89 GSO Prüfungswiederholung

Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Abiturprüfung wie jede andere staatliche **Prüfung einmal wiederholt** werden. Nähere Regelungen sind in § 89 GSO nachzulesen!

§ 87 GSO Verhinderung der Teilnahme

Erkrankungen, die die Teilnahm an der Abiturprüfung verhindern, **sind unverzüglich (s. Absentenregelung) durch ärztliches Attest** nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Hat sich ein Schüler einer Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können **nachträgliche gesundheitliche Gründe**, denen zufolge die Prüfung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

Versäumt ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt im Sinne § 85 GSO, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Das Versäumnis ist nachzuweisen!

Schülerinnen und Schüler, die an der Abiturprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Ministerialbeauftragten nachholen. Die oder der Ministerialbeauftragte stellt die Aufgaben und legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim **Versäumen eines Prüfungstermins** kein Anspruch auf die Festsetzung eines bestimmten Prüfungstermins besteht, dass private Planungen (z.B. Urlaubsreise etc.) bei der Festsetzung eines Prüfungstermins nicht berücksichtigt werden können und dass u.U. durch den Nachtermin Nachteile entstehen können, die der Freistaat Bayern nicht zu verantworten hat.

Die Prüfung muss bis spätestens **31. Dezember desselben Jahres** nachgeholt worden sein (§ 74 Abs. 2 Satz 3 GSO).

